



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/141-PMVD/2025

28. November 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. September 2025 unter der Nr. 3472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2025“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 6:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 18.206.052,45 Euro zur Auszahlung, davon 5.075.483,32 Euro im April, 5.925.249,63 Euro im Mai und 7.205.319,50 Euro im Juni.

Zu 2, 2a, 3 und 3a:

Im April 2025 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 187.590,95 Stunden erbracht. Davon entfallen 173,75 Stunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts & Generalsekretariats (KBM & GS). Im Mai 2025 waren es 201.269,73 Stunden, davon 221,50 Stunden auf KBM & GS und im Juni 2025 233.101,11 Stunden, davon 216,75 Stunden auf KBM & GS. Die Mehrdienstleistungen werden gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956 vergütet.

Zu 4:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung, weshalb eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 5 und 5a:

Gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird Dienst, der über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erbracht wird, als Mehrdienstleistung definiert. Diese Stunden, sofern sie nicht in Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, werden in weiterer Folge als Überstunden qualifiziert. Alle Überstunden werden daher als Mehrdienstleistung erbracht und können in Zeitausgleich oder in Geld abgegolten werden.

Zu 7:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BMLV selbstverständlich dem Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entspricht. Konkrete Zahlen dazu lassen sich aber technisch nicht abfragen.

Zu 8, 8a, 8a(i) und 8a(ii):

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 8. August 2025, S90585/37-Präs/2025, kundgemacht mit Vbl. I Nr.84/2025, neu geregelt. Demnach haben Bedienstete, die mit einer SMN Chipkarte und dem entsprechenden IKT-Gerät ausgestattet sind, die Zeiterfassung verpflichtend mittels KRONOS, der digitalen Zeiterfassung des BMLV im PAAN-Zeitmanagement, durchzuführen. Bedienstete, die über keinen Zugang zum SMN verfügen, haben weiterhin eine Zeitkarte in Papierform zu führen. Die ausgefüllte und unterschriebene Zeitkarte ist am ersten Arbeitstag des Folgemonats an den zuständigen Vorgesetzten weiterzuleiten bzw. zu übergeben. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinär geahndet werden. Im zweiten Quartal 2025 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 9:

Einsparungen werden keine Auswirkung auf Truppe und Ausbildung haben.

Zu 10 und 10a:

Gerade in der Ausbildung und Einsatzvorbereitung fallen Überstunden eher unregelmäßig nach Aufgabenspitzen an und lassen sich daher nicht durch Neuaufnahmen kompensieren. Nur in Bereichen mit Personalmangel, wie beispielsweise der Luftraumüberwachung, kann durch Aufnahmen die Überstundenleistung reduziert werden. In den Bereichen außerhalb der Truppe könnte eine Kompensation der Überstunden durch zusätzliches Personal längerfristig nur durch zusätzliche Planstellen erreicht werden.

- 3 -

Mag. Klaudia Tanner

